

GEMEINDE BALZHEIM

Alb-Donau-Kreis

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS -) vom 22. Juli 1991

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz -AbfG), § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz-LAbfG-) und des § 2 und § 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Balzheim am 13.12.1993 die Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung -AbfWS-) vom 22. Juli 1991 beschlossen.

S 1

§ 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der einzusammelnde Restmüll, der nicht getrennt erfaßt wird (§ 12), wird regelmäßig 14tägig abgefahren.

\$ 2

Diese Satzung tritt am 01. April 1994 in Kraft.

Balzheim, den 13. Dezember 1993

Sley

Schille, Bürgermeister

